

Aktenzeichen: 5 AZR 221/79

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 19. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 611, 631, 164, 427, 421;
ZPO §§ 286, 554 Abs. 3 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 221/79
4 Sa 388/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
19. Juni 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Flachsenberg für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Januar 1979 - 4 Sa 388/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) betreibt ein Handelsunternehmen "Ersatzteile und Waren Export - Vertrieb". Der Beklagte zu 2), ihr Ehemann, ist in diesem Betrieb tätig. Im Herbst 1976 erwarb er von der Firma B Sch GmbH & Co. KG in M drei Lastkraftwagen und drei Anhänger. Die Fahrzeuge wurden von drei Fahrern, u.a. dem Kläger, nach Riyadh in Saudi-Arabien überführt. Der Kläger war damals - ebenso wie die beiden anderen Fahrer - bei der Firma Sch angestellt.

Der Kläger war vom 25. November 1976 bis 14. Januar 1977 unterwegs. Mit Schreiben vom 13. April 1977 verlangte er von den Beklagten das vereinbarte, der Höhe nach nicht bestrittene Entgelt nebst Nebenforderungen für Auslagen, Spesen und Rückflugkosten von zusammen 8.115,57 DM. Die Beklagte zu 1) erwiderte unter ihrer Firma mit Schreiben vom 23. April 1977:

"Der an Sie erteilte Auftrag wird keineswegs bestritten. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Ihnen übergebenen Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß nach unserer Vereinbarung abgeliefert wurden, noch wurde von Ihnen über den Verbleib berichtet.

Entsprechende rechtliche Untersuchungen sind von uns eingeleitet.

Bis zur Klärung über den Verbleib werden wir auch nicht bereit sein, Zahlungen zu leisten, sondern vielmehr Schadensersatz vorbehalten."

Der Kläger hat geltend gemacht, er sei als Arbeitnehmer für beide Beklagte tätig gewesen; der in seinem Schreiben vom 13. April 1977 aufgegliederte Anspruch stehe ihm daher zu.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.115,57 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen, den Auftrag zur Überführung der Fahrzeuge habe nicht die Beklagte zu 1), sondern allein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Beklagte zu 2) erteilt. Es habe sich auch nicht um ein Arbeitsverhältnis sondern um einen Werkvertrag gehandelt. Die Vergütung schuldeten sie nicht, weil der Kläger die Fahrzeuge in Riyadh nicht an den Beklagten zu 2) ausgeliefert, sondern anderweitig verkauft und den Erlös vereinnahmt habe. Hieraus sei dem Beklagten zu 2) ein Schaden von mindestens 70.000,-- DM entstanden, den der Kläger zu ersetzen habe. Mit diesem Anspruch hat der Beklagte zu 2) die Aufrechnung erklärt.

Das Arbeitsgericht hat beide Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach dem Inhalt der Verhandlungen der Parteien und den Aussagen der Zeugen Sch und H sei davon auszugehen, daß zwischen dem Kläger und den Beklagten ein Arbeitsverhältnis begründet und nicht ein Werkvertrag abgeschlossen worden sei. Auch die Beklagte zu 1) sei Arbeitgeberin geworden. Zwar sei bei der Firma Sch nur der Beklagte zu 2) aufgetreten und die Firma Sch habe, was den Verkauf der Wagen betreffe, nur den Beklagten zu 2) als Vertragspartner angesehen. Jedoch sei hinsichtlich der Überführung der Fahrzeuge nach Saudi-Arabien auch die Beklagte zu 1) Auftraggeberin gewesen; insoweit sei der Beklagte zu 2) zugleich in deren Namen aufgetreten. Die Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung greife nicht durch, da nicht ersichtlich sei, inwiefern der Kläger an einer vertragswidrigen Veräußerung der Wagen beteiligt gewesen sei.

II. Das Berufungsgericht hat die Beklagten zu Recht verurteilt.

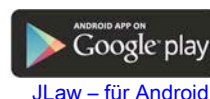
1. a) Zutreffend hat das Berufungsgericht das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als Arbeitsverhältnis bewertet. Das Berufungsgericht hat aufgrund des Ergebnisses der Beweis-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 90 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aufnahme angenommen, der Kläger habe lediglich die Überführung im Sinne einer Kraftfahrertätigkeit geschuldet, nicht aber die Auslieferung der Wagen an eine bestimmte Person in Riyadh, also nicht einen Erfolg im Sinne des § 631 BGB. Damit scheide ein Werkvertrag aus.

Begründete Verfahrensrügen hat die Revision hiergegen nicht erhoben. Es genügt nicht, nur allgemein die Verletzung formellen Rechts zu rügen (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Im übrigen würdigt die Revision das Beweisergebnis anders als das Berufungsgericht. Sie meint, nicht eine Tätigkeit, sondern die Herbeiführung eines Erfolgs habe im Vordergrund gestanden, denn es habe sich um eine einmalige und befristete Tätigkeit des Klägers gehandelt. Hieraus läßt sich aber für die Auffassung der Revision nichts entnehmen. Auch eine Dienstleistung kann einmalig und befristet sein.

b) Das Berufungsgericht hat die Tätigkeit des Klägers als abhängige Arbeit angesehen. Es hat ausgeführt, daß der Kläger - ebenso wie die beiden anderen Fahrer - nach den Weisungen der Beklagten zu handeln hatte. Den Fahrern wurde vorgeschrieben, welche Fahrtroute sie zu nehmen, welche Fahrzeiten sie einzuhalten und in welcher Weise sie in der Kolonne zu fahren hatten. Auch gegen diese Feststellung hat die Revision keine begründeten Verfahrensrügen erhoben. Die Fahrer handelten mithin nicht selbständig, sondern standen in einem Abhängigkeitsverhältnis.

2. a) Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch die Beklagte zu 1) Auftraggeberin des Klägers gewesen sei und damit gemäß §§ 427, 421 BGB mit ihrem Ehemann für die Ansprüche des Klägers hafte. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte zu 1) habe nicht nur in Vertretung ihres Ehemannes, sondern zugleich im eigenen Namen gehandelt. Es hat dies aus dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gesamten Inhalt der Verhandlungen geschlossen, insbesondere daraus, daß die Beklagte zu 1) unter ihrer Firma erklärt hatte, der Auftrag werde nicht bestritten, daß sie den Fahrern fernschriftliche Weisungen erteilte und die Überführungsfahrt insgesamt organisierte, schließlich daraus, daß die Beklagte zu 1) Inhaberin des Export-Vertriebs war, in dem der Beklagte zu 2) arbeitete.

b) Die Revision macht geltend, die Beklagte zu 1) habe stets zu erkennen gegeben, daß sie nur für ihren Ehemann handle. Nach den Aussagen der Zeugen habe immer nur der Beklagte zu 2), nie die Beklagte zu 1) Verhandlungen mit dem Kläger geführt. Das Berufungsgericht habe deshalb die §§ 164 ff. BGB nicht beachtet.

Richtig ist, daß der Zeuge H bekundet hat, er habe nur den Beklagten zu 2) als Vertragspartner der Fahrer angesehen. Das Berufungsgericht hat sich aber mit dieser Aussage auseinandergesetzt und ausgeführt, daß auch nach den Bekundungen des Zeugen H die Beklagte zu 1) es war, welche die Überführungsfahrt vorbereitete und den Fahrern vorschrieb, wie die Überführung im einzelnen durchzuführen war. Es ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht deshalb zu dem Ergebnis gelangt ist, die Beklagte zu 1) sei entgegen der Annahme des Zeugen Vertragspartnerin der Fahrer geworden.

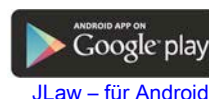
3. Schließlich hat das Berufungsgericht zu Recht aufrechenbare Schadenersatzansprüche der Beklagten verneint. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe dem Antrag der Beklagten auf Vernehmung des Klägers als Partei stattgeben müssen, ist unbegründet. Denn die Beklagten haben Tatsachen, aus denen sich ein schadenersatzpflichtiges Verhalten des Klägers ergäbe, nicht substantiiert vorgetragen. Nachdem der Kläger unter Vorlage entsprechender Urkunden vorgetragen hatte, die Fahrzeuge seien von dem Zeugen H auf Weisung der Firma Sch verkauft worden, weil der Beklagte zu 2) verschollen gewesen sei, und er habe kein Geld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

